

## Satzung

### I. Grundlagen des Vereins

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bildung – für ALLE e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.<sup>1</sup>
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR [Register-Nr. einsetzen] eingetragen.<sup>2</sup>
- (4) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins<sup>3</sup>, Gemeinnützigkeit<sup>4</sup>

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und –Hilfe, insbesondere mit Migrationshintergrund im Bildungsbereich (Förderung), sowie die Information, Aufklärung und Aufrüttelung der Öffentlichkeit über die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft mit dem Ziel, ein kinderfreundliches Deutschland zu schaffen (Öffentlichkeitsarbeit).
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch<sup>5</sup>:
  - a) Integration und Inklusion
  - b) Umwelterziehung / Bewusstsein für Umweltschutz
  - c) die Durchführung von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen der deutschen Kultur
  - d) Information über Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in der Gesellschaft
  - e) Elternberatung
  - f) Hilfestellung für Vermittlung von Lehrstellen
  - g) Gesundheitserziehung
  - h) Aufklärung über die religiösen Vorstellungen in Deutschland
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Grundlage: §§ 57 Abs. 1, 24 BGB

<sup>2</sup> Diese Formulierung wird verwendet, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde.

<sup>3</sup> Grundlage: §§ 57 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 51 ff. AO

<sup>4</sup> Grundlage: §§ 59, 5-55 AO; diese Regelung muss nur von solchen Vereinen aufgenommen werden, die den Status eines gemeinnützigen Vereins erlangen wollen.

<sup>5</sup> Grundlage: § 60 Abs. 1 AO; diese Formulierung soll und muss nicht abschließend sein, was durch das Wort "insbesondere" deutlich gemacht wird. Damit kann diese Regelung der Satzung auch künftig im Rahmen einer normalen Satzungsänderung geändert werden. Die Aufzählung in dieser Regelung ist rein beispielhaft und muss dem Verein angepasst werden.

- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

### § 3 Mitglieder des Vereins<sup>7</sup>

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:<sup>8</sup>
- a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.<sup>9</sup>
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.<sup>10</sup>

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft<sup>11</sup>

<sup>6</sup> Diese Regelung ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder (BMF-Schreiben v. 21.11.2014, BStBl. 2014 I S. 1582) im Sinne des § 27 Abs. 3 S. 2 BGB.

<sup>7</sup> Grundlage: § 38 BGB

<sup>8</sup> Die Satzung kann unterschiedliche Mitgliedergruppen vorsehen und sachlich zwischen diesen differenzieren. Dazu ist eine Satzungsgrundlage erforderlich, die die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder dann auch regeln muss, da vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder dann abgewichen wird. Die unterschiedlichen Voraussetzungen für die einzelnen Mitgliederarten müssen daher in der Satzung genau geregelt werden.

<sup>9</sup> Wenn die Mitgliedschaft durch einen formalen Akt begründet werden soll (Beispiel: Aushändigung des Mitgliedsausweises), dann muss zur Begründung der Mitgliedschaft dies auch zwingend beachtet und umgesetzt werden, da sonst keine Mitgliedschaft zustande kommt.

<sup>10</sup> Sofern es sich bei dem Verein nicht um einen sog. Monopolverein handelt, kann der Verein die Aufnahme nach freiem Ermessen ablehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Klage vor dem Amtsgericht gegen den Verein erhoben werden.

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds<sup>12</sup> endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

#### **§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.6. und wird mit Ende des Jahres wirksam.

#### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

#### **§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten<sup>13</sup>**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten<sup>14</sup>:
  - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z. B. für einzelne Mitgliedergruppen).

<sup>11</sup> Grundlage: §§ 58 Nr. 1, 39 BGB

<sup>12</sup> Für die anderen Mitgliederarten müssen bei Bedarf weitere Regelungen getroffen werden.

<sup>13</sup> Grundlage: § 58 Nr. 2 BGB

<sup>14</sup> Die einzelnen Beitragsarten müssen nach der Rechtsprechung in der Satzung genau benannt sein. Die Aufzählung an dieser Stelle ist nur beispielhaft und muss individuell angepasst werden.

- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

### **§ 9 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 15.01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr; die der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:<sup>15</sup>

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

### **§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

### **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich<sup>16</sup> ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG<sup>17</sup> ausgeübt werden.

<sup>15</sup> Die Aufzählung ist nicht abschließend und muss je nach Bedarf des Vereins um die anderen Organe, die sich der Verein frei geben kann, ergänzt werden.

<sup>16</sup> Das Gesetz geht von ehrenamtlicher Tätigkeit aus (§§ 27 Abs. 3 i. V. m. 662 BGB). Wenn der Verein eine andere Regelung treffen möchte, muss dies in der Satzung geregelt werden (§ 40 BGB). Seit dem 01.01.2015 gilt nach § 27 Abs. 3 S. 2 BGB für den Vorstand nach § 26 BGB das Vergütungsverbot, das nach § 40 BGB durch die Satzung aufgehoben oder geregelt werden kann.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung<sup>18</sup>

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, statt.
- (3) Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit<sup>19</sup> der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.<sup>20</sup>
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher

<sup>17</sup> Bei der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG handelt es sich um die sog. Ehrenamtspauschale, die zum 01.01.2007 in das EStG aufgenommen wurde und bis zu 720 Euro pro Jahr und Person steuerfrei ausgezahlt werden kann. Eine weitergehende Vergütung für die gleiche Tätigkeit ist bei dieser Regelung nicht möglich.

<sup>18</sup> Grundlage: §§ 32, 58 Nr. 4 BGB

<sup>19</sup> Es kann auch eine andere Mehrheit vorgesehen werden.

<sup>20</sup> Diese Regelung bietet die Garantie, dass jede Versammlung beschlussfähig ist, unabhängig davon, wie viele der Mitglieder erscheinen. Dadurch ist die Entscheidungsmöglichkeit des Vereins gewahrt, birgt aber das Risiko, dass eine anwesende Minderheit des Vereins eine Entscheidung über die Mehrheit trifft.

Mehrheit.

- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung<sup>21</sup>

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 %<sup>22</sup> der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Mail oder Brief.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

#### § 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung<sup>23</sup>

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich<sup>24</sup> zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:<sup>25</sup>

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

#### § 16 Vorstand gemäß § 26 BGB<sup>26</sup>

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) 1. Vorsitzende,
  - b) 2. Vorsitzende,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt<sup>27</sup>.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt sechs Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist dreimal zulässig.

<sup>21</sup> Grundlage: §§ 36, 37 BGB

<sup>22</sup> Das Gesetz sieht in § 37 Abs. 1 BGB für das sog. Minderheitenbegehren ein Quorum von 10 % der Mitglieder vor. Die Satzung kann davon aber abweichen und die Schwelle erhöhen.

<sup>23</sup> Grundlage: §§ 32 Abs. 1 S. 1, 40 BGB

<sup>24</sup> Durch die Formulierung "ausschließlich" wird eine eindeutige Abgrenzung zu den anderen Organen des Vereins sichergestellt. Der Verein wird damit gezwungen, sich über die Aufgabenverteilung im Verein Gedanken zu machen und in der Satzung zu ordnen.

<sup>25</sup> Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und muss individuell angepasst werden, da diese abhängig ist von der Aufgaben- und Kompetenzverteilung im jeweiligen Verein.

<sup>26</sup> Grundlage: §§ 26, 58 Nr. 3 BGB

<sup>27</sup> Die Satzung kann hier auch eine andere Regelung (wie z. B. 4-Augen-Prinzip) vorsehen, vgl. §§ 26 Abs. 2 S. 1, 40 S. 1 BGB

- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.<sup>28</sup>

#### **§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung<sup>29</sup>**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

## **VI. Vereinsleben**

#### **§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden<sup>30</sup>. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

#### **§ 19 Beschlussfassung und Wahlen<sup>31</sup>**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt

<sup>28</sup> Die Formulierung zur Beschlussfassung im Vorstand entspricht der gesetzlichen Regelung, §§ 28, 32 BGB, ist aber nicht zwingend, die Satzung kann abweichen (§ 40 S. 1 BGB)

<sup>29</sup> Grundlage: §§ 27 Abs. 3, 40 BGB

<sup>30</sup> § 38 S. 2 BGB

<sup>31</sup> Grundlage: §§ 58 Nr. 4, 32 Abs. 1 S. 3 BGB

bei Wahlen.

- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

### § 20 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

### § 21 Satzungsänderung und Zweckänderung<sup>32</sup>

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen<sup>33</sup> erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen<sup>34</sup> erforderlich.

### § 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf<sup>35</sup> für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Jugendordnung
  - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen

<sup>32</sup> Grundlage: §§ 33 Abs. 1, 40 BGB

<sup>33</sup> Die Formulierung entspricht der gesetzlichen Regelung des § 33 Abs. 1 S. 1 BGB. Diese ist aber nach § 40 S. 1 BGB disponibel und kann durch die Satzung abgeändert werden.

<sup>34</sup> Das Gesetz unterscheidet zwischen der "normalen" Satzungsänderung und der Zweckänderung (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Für diese ist die Zustimmung aller (!) stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (Einstimmigkeitsprinzip), was in der Praxis kaum möglich ist. Aus diesem Grund sollte ein Verein bei der Erarbeitung der Gründungssatzung diese Mehrheitsanforderung reduzieren, wie im Text vorgeschlagen. Dies ist nach § 40 BGB möglich. Eine spätere Änderung im Wege einer Satzungsänderung erfordert nach der BGH-Rechtsprechung ebenfalls die Einstimmigkeit.

<sup>35</sup> Die nachfolgende Aufstellung der Vereinsordnungen ist als Beispiel zu verstehen.

und Aufhebungen.

### § 23 Datenschutz<sup>36</sup>

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung<sup>37</sup> und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hier nach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### § 25 Kassenprüfung<sup>38</sup>

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## VII. Schlussbestimmungen

<sup>36</sup> Mit Hilfe dieser Ermächtigungsgrundlage und der zu erlassenden Datenschutzrichtlinie können die Regelungen zum Datenschutz von der Satzung "ausgelagert" werden, sodass diese entlastet wird.

<sup>37</sup> Die EU-Datenschutzgrundverordnung hat Gesetzescharakter und muss ab dem 25. Mai 2018 zwingend beachtet werden.

<sup>38</sup> **Die Kassenprüfung ist gesetzlich bei einem e. V. nicht vorgeschrieben.**

**§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall<sup>39</sup>**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.<sup>40</sup>
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bonn für Jugendarbeit und Jugendpflege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.<sup>41</sup>

**§ 27 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am [Datum der Beschlussfassung einsetzen] beschlossen<sup>42</sup> und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.<sup>43</sup>
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.<sup>44</sup>

[Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder]<sup>45</sup>

Bonn, den 21.09.2019

---

<sup>39</sup> Grundlage: §§ 51 ff., 61 AO

<sup>40</sup> § 41 S. 2 BGB sieht eine 3/4-Mehrheit vor. Die Satzung kann eine abweichende Regelung treffen.

<sup>41</sup> Diese Formulierung entspricht der 1. Alt. in § 5 der Steuermustersatzung zu § 60 AO.

<sup>42</sup> Grundlage: § 59 Abs. 3 BGB. Dieses Datum ist jedoch für die Wirksamkeit der Satzung nicht maßgebend.

<sup>43</sup> Vgl. § 71 Abs. 1 S. 1 BGB: Erst mit Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzung/Satzungsänderung wirksam und darf im Innen- und Außenverhältnis angewendet werden.

<sup>44</sup> Diese Regelung hat nur klarstellende Wirkung.

<sup>45</sup> Vgl. §§ 59 Abs. 3 i. V. m. 56 BGB